



# VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

XXX

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
XXX

gegen

Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis,  
Kurfürstenanlage 38 - 40, 69115 Heidelberg

- Antragsgegner -

wegen Waffenbesitzverbots,  
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 5. Kammer - durch XXX

am 10. März 2016

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500 € festgesetzt.

### **Gründe:**

Der Antragsteller wendet sich gegen ein Waffenbesitzverbot.

Am 31.07.2015 wies das Polizeipräsidium Mannheim den Antragsgegner auf das Urteil des BVerwG vom 28.01.2015 hin und bat um die Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit von Mitgliedern sogenannter „Outlaw Motorcycle Gangs“ (OMCG's) anhand der dem Schreiben beigefügten Liste von Personen. Auf dieser – in der Verwaltungsakte im Übrigen geschwärzten – Liste findet sich auch der Name des Antragstellers unter Angabe des Geburtsdatums, der Adresse und dem Hinweis „Fullmember“ des „Gremium MC Chapter Heidelberg“. Das Polizeipräsidium Mannheim verwies zudem auf den Strukturbericht des LKA Baden-Württemberg zu „Outlaw Motorcycle Gangs“, wonach von OMCG's ein besonderes Gewaltpotenzial ausgehe. Aufgrund des Expansionsstrebens der Gruppierungen komme es innerhalb der Szene immer wieder zu Machtkämpfen um Hoheitsgebiete, zu Racheakten und Vergeltungsschlägen. Aufgrund der strengen Organisation, der internen Disziplin und dem Konzept der „Bruderschaft“, bestehe generell bei Mitgliedern von OMCG's ein hohes Risiko für die Begehung von Straftaten unter Mitführung von Waffen. Einige (versuchte) Tötungsdelikte der vergangenen Jahre seien den OMCG's zuzurechnen. Zum „Gremium MC“ wird dabei unter anderem ausgeführt: Die Vollmitglieder würden auf ihren Kutten das typische 1%-Zeichen tragen, was darauf hinweise, dass die Mitglieder gewaltbereit seien. Der Gremium MC stelle sich wie folgt selbst dar: „Wir leben den Stil der Rocker ohne Kompromisse und mit allen Konsequenzen. Dazu gehört unter anderem eine Ablehnung gesellschaftlicher Normen und Regeln, ein uneingeschränktes Einstehen für Clubkameraden und, wenn es sein muss, auch die Bereitschaft zu körperlichen Gewalt. Wir gehören somit für die Medien und für die Staatsmacht zu den sog. vier großen ‚Outlaw Motorcycle Gangs‘ [...] Die gegenseitige Unterstützung, die potenzielle Gefahr, die von einer gut organisierten Einheit ausgeht, die in Gruppen auftritt und auf jede Konfrontation vorbereitet ist. Sie wissen, dass niemand ein einzelnes Mitglied eines Clubs attackieren kann, ohne sich auch die anderen zu Feinden zu machen, denen es eine Frage der Ehre ist, einen der ihren zu rächen. Diese Art von Respekt resultiert aus Angst.“ Der Gremium MC habe zudem ein „Securitykonzept“ entwickelt, das dem Securitychief ermögliche, im „Angriffsfall“ sofort reagieren zu können. Notwendig sei danach, das Clubgelände aus-

reichend gegen Angriffe zu schützen, überlegte Verteidigungsmaßnahmen vorzunehmen, ein angemessenes Security-Equipment, die Absicherung eigener Veranstaltungen unter Sicherung der Gäste vor Übergriffen und Kontrollen sowie die Durchsetzungsfähigkeit und Respekt der eigenen Chapter in ihrem Gebiet sicherzustellen. Diese Überlegungen eines Sicherheitskonzeptes zeigten, dass der Gremium MC befürchte, von anderen Gruppen angegriffen zu werden und sein Gebiet verteidigen zu müssen.

Mit Verfügung vom 24.09.2015, zugestellt am 28.09.2015, untersagte der Antragsgegner dem Antragsteller den Erwerb und Besitz von erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen Waffen nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WaffG. Zugleich ordnete der Antragsgegner die sofortige Vollziehbarkeit an. Zur Begründung führte er aus, der Antragsteller sei Mitglied des „Gremium MC Chapter Heidelberg“. Die Mitgliedschaft in dieser Rockergruppierung rechtfertige unabhängig von dem konkreten Verhalten des Antragstellers die Annahme der Unzuverlässigkeit. Ausweislich des Strukturberichts zu „Outlaw Motorcycle Gangs“ (OMCG) des Landeskriminalamts Baden-Württemberg sei der Szene ein hohes Gewaltpotenzial zuzurechnen. Aufgrund der strengen Organisation, der internen Disziplin und dem Konzept der „Bruderschaft“ bestehe generell bei Mitgliedern der OMCG's und damit auch des „Gremium MC Chapter Heidelberg“ ein hohes Risiko für die Begehung von Straftaten auch unter Mitführung von Waffen. Der Besitz und Erwerb von Waffen und Munition, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedürfe, dürfe untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass der Betroffene die erforderliche persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht besitze. Für die Annahme der Unzuverlässigkeit genüge, dass nach einer auf der Lebenserfahrung beruhenden Einschätzung davon auszugehen sei, dass der Betroffene Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden, mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese an Person überlassen werde, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt seien. Aufgrund der Mitgliedschaft des Antragstellers im „Gremium MC Chapter Heidelberg“ sei von einer derartigen Unzuverlässigkeit auszugehen. Dabei sei unerheblich, ob der Antragsteller zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung im Besitz erlaubnisfreier Waffen oder Munition sei. Des Weiteren könne der Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedürfe, dann untersagt werden, wenn es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit

oder zur Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen erforderlich sei. Aufgrund des präventiven Charakters der Norm könne ein Verbot auch bereits vor dem Erwerb einer solchen Waffe ausgesprochen werden. Die Anordnungen seien auch verhältnismäßig, da eine weniger einschneidende Maßnahme, die kriminelle Aktivitäten der Mitglieder von OMCG's gleichermaßen verhindern könnte, nicht erkennbar sei.

Am 28.10.2015 legte der Antragsteller Widerspruch gegen die Verfügung vom 24.09.2015 ein.

Am 27.11.2015 hat der Antragsteller einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht Karlsruhe gestellt. Er beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 28.10.2015 gegen die Verfügung vom 24.09.2015 wiederherzustellen.

Zur Begründung führte er aus, er sei vor Erlass der Verfügung nicht angehört worden. Das Verbot sei unverhältnismäßig, da es auch nicht erlaubnispflichtige Waffen für alle Zeit mit einbeziehe. Er habe sich nichts zuschulden kommen lassen. Eine besondere Eilbedürftigkeit des Verbots sei zudem nicht erkennbar, weshalb die sofortige Vollziehung nicht angeordnet werden dürfen. Von den aufgelisteten Straftaten im Strukturbericht des Landeskriminalamts weise nur eine aus dem Jahr 2011 einen Bezug zum Gremium MC auf. Dass er zurecht dem Gremium MC Chapter Heidelberg zuzuordnen sei, sei nach der derzeitigen Aktenlage nicht nachvollziehbar. Eine Mitgliederliste des Chapter Heidelbergs sei nicht zu den Akten gelangt. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts beziehe sich allein auf die „Bandidos“ und sei auf den Gremium MC nicht übertragbar. Im Unterschied zu den „Bandidos“ und „Hells Angels“ sei noch kein Chapter des Gremium MC verboten worden. Der Gremium MC habe keinen Drang nach Ausdehnung seiner Macht- und Einflussphäre.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung weist er darauf hin, dass der Allgemeinheit nicht zugemutet werden könne, dass eine waffenrechtlich unzuverlässige Person für die Zeit eines mitunter

auch Monate andauernden Rechtsstreits weiterhin ungehindert Zugang zu gefährlichen Gegenständen haben könnte, weshalb das Vollzugsinteresse überwiege.

Am 13.01.2016 forderte der Antragsgegner den Antragsteller im Rahmen des Abhilfeverfahrens zur Stellungnahme bis zum 15.02.2016 auf. Der Antragsteller verwies daraufhin auf sein Vorbringen im Antragsverfahren. Der Antragsgegner teilte anschließend mit, seinerseits ebenfalls auf eine weitere Stellungnahme zu verzichten.

Dem Gericht lagen die einschlägigen Akten des Antragsgegners (ein Band) vor. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt dieser Akten sowie auf den Inhalt der zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

Der gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 5 S. 1 Alt. 2 VwGO statthafte und auch im Übrigen zulässige Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen das verfügte Waffenbesitzverbot wiederherzustellen, ist nicht begründet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erweist sich als formell und materiell rechtmäßig.

1. In formeller Hinsicht bestehen keine Bedenken gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung vom 24.09.2015. Der Antragsgegner hat entsprechend § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO in seiner Verfügung die Gründe angegeben, die nach seiner Ansicht im vorliegenden Fall dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts den Vorrang vor dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers einräumen. Der Antragsgegner begründet die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit damit, dass es der Allgemeinheit nicht zugemutet werden könne, während der Zeit eines etwaigen Rechtsstreits einer waffenrechtlich unzuverlässigen Person weiterhin Zugang zu Waffen zu ermöglichen. Die Begründung ist nicht formelhaft, sondern auf den Einzelfall bezogen. § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO normiert lediglich eine formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung. Ob diese Erwägungen der Behörde inhaltlich zutreffen, ist eine Frage der Begründetheit des Antrags (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 22.11.2004 - 10 S 2182/04 -, VBIBW 2005, 279 ff. m.w.N.).

2. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann in Fällen der sofortigen Vollziehbarkeit das Gericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen. Bei der nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen Interessenabwägung ist dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der angefochtenen Verfügung der Vorrang einzuräumen vor dem Interesse des Antragstellers, vom Vollzug der Verfügung bis zu einer endgültigen Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit einstweilen verschont zu bleiben. Das Gewicht der gegenläufigen Interessen wird vor allem durch die summarisch zu prüfenden Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache, aber auch durch die voraussichtlichen Folgen des Suspensiveffekts einerseits und der sofortigen Vollziehung andererseits bestimmt. Bei der Abwägung auf Grund der summarischen Erfolgsprüfung hat das Suspensivinteresse umso größeres Gewicht, je größer die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs sind; dem Voll-

zugsinteresse ist hingegen umso größeres Gewicht beizumessen, je weniger Aussicht auf Erfolg der Rechtsbehelf hat (st. Rspr., vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.03.1997 - 13 S 1132/96 -, VBIBW 1997, 390). Danach überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Waffenbesitzverbotes das Interesse des Antragstellers, hiervon vorerst, bis zu einer Entscheidung über den Widerspruch und einer sich gegebenenfalls anschließenden Klage, verschont zu bleiben. Denn es spricht für die Kammer Überwiegendes dafür, dass die Verfügung des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis rechtmäßig erfolgt ist (dazu unter 2.1); jedenfalls überwiegt das Vollzugsinteresse an der sofortigen Durchsetzbarkeit des Waffenbesitzverbots (dazu unter 2.2).

2.1 Die Verfügung vom 24.09.2015 dürfte nach summarischer Prüfung rechtmäßig sein. Sie ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht aufgrund der zunächst unterlassenen Anhörung formell rechtswidrig, da die Anhörung nachgeholt worden ist (2.1.1); in materieller Hinsicht spricht Überwiegendes dafür, dass die Voraussetzungen für ein Waffenbesitzverbot nach § 41 Abs. 1 und 2 WaffG vorliegen (2.1.2).

2.1.1 Die Verfügung dürfte formell rechtmäßig sein, da das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis als zuständige Behörde die zunächst unterbliebene Anhörung (§ 28 Abs. 1 LVwVfG) nachgeholt hat. Gemäß § 28 Abs. 1 LVwVfG sind Beteiligte, gegen die ein belastender Verwaltungsakt erlassen wird, zuvor anzuhören. Der Antragsgegner hat vor dem Erlass der streitgegenständlichen Verfügung den Antragsteller nicht angehört. Nach § 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 LVwVfG kann die erforderliche Anhörung eines Beteiligten bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden. Die Anhörung muss dafür formell ordnungsgemäß erfolgt sein und ihre Funktion für den Entscheidungsprozess der Behörde muss uneingeschränkt erreicht werden können. Allein die Einlegung des Widerspruchs oder die Äußerung in einem gerichtlichen Verfahren reichen hierfür nicht aus (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Aufl. 2015, § 45 Rn. 26 f.).

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hat den Antragsteller am 13.01.2016 im Rahmen des Abhilfeverfahrens des Widerspruchs des Antragstellers zur Stellungnahme bis zum 15.02.2016 aufgefordert. Der Antragsteller hat daraufhin lediglich auf sein Vorbringen im gerichtlichen Eilverfahren verwiesen. Nachdem sich das Landratsamt

bereits im Eilverfahren mit dem Vorbringen des Antragstellers auseinandergesetzt hat, hat es auf eine weitere Stellungnahme verzichtet. Da der Antragsteller seinerseits auf das Gerichtsverfahren Bezug genommen hat, hat er damit zu verstehen gegeben, eine darüber hinausgehende Anhörung nicht durchführen zu wollen und an seiner Anordnung festzuhalten. Der vorliegende Fall unterscheidet sich auch maßgeblich von der Konstellation im Verfahren 9 K 4735/15 (vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 26.02.2016, n.v.), da im dortigen Verfahren der Antragsgegner den Antragsteller nicht noch einmal zur Stellungnahme aufgefordert und ein Anhörungsverfahren durchgeführt hat.

2.1.2 Die Verfügung dürfte auch materiell rechtmäßig sein. Die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 (dazu 2.1.2.1) und 2 WaffG (dazu 2.1.2.2), wonach einer Person der Erwerb und Besitz von erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen Waffen untersagt werden kann, dürften vorliegen.

2.1.2.1 Nach § 41 Abs. 1 WaffG kann einer Person der Erwerb und Besitz von erlaubnisfreien Waffen untersagt werden, wenn es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder zur Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist oder Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der rechtmäßige Besitzer oder Erwerbswillige abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist oder sonst die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt oder ihm die für den Erwerb oder Besitz solcher Waffen oder Munition erforderliche Zuverlässigkeit fehlt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie a) Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden, b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden bzw. c) Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind. § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG verlangt dabei eine Prognose. Entscheidend ist, ob Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass zukünftig eine der in der Vorschrift aufgeführten Verhaltensweisen verwirklicht wird. Rechtskonformes Verhalten einer Person in der Vergangenheit ist wie jeder andere Umstand, der beurteilungsrelevant sein kann, in die-



se Prognose miteinzubeziehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31.01.2008 - 6 B 4.08 - , juris Rn. 5). Es ist aber möglich, dass sonstige Umstände zu dem Schluss führen, die Person werde eine Verhaltensweise im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG verwirklichen.

Die von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG verlangte Prognose ist auf diejenige Person zu beziehen, deren Zuverlässigkeit in Frage steht. Die Unzuverlässigkeit anderer, selbst nahestehender Personen rechtfertigt als solche nicht den Schluss auf ihre Unzuverlässigkeit. Individuelle Verhaltenspotentiale werden allerdings durch das soziale Umfeld mitbestimmt. Daher ist es auch möglich, die Gruppenzugehörigkeit einer Person - ein personenbezogenes Merkmal - als Tatsache heranzuziehen, welche die Annahme der Unzuverlässigkeit stützt. Gefordert ist jedoch, dass zwischen der Annahme der Unzuverlässigkeit und der Gruppenzugehörigkeit eine kausale Verbindung besteht. Gerade die Gruppenzugehörigkeit der Person muss die Prognose tragen, dass diese künftig Verhaltensweisen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG verwirklichen wird. Nicht ausreichend ist, dass solche Verhaltensweisen innerhalb der Gruppe regelmäßig vorgekommen sind oder noch immer vorkommen. Vielmehr müssen bestimmte Strukturmerkmale der Gruppe die Annahme rechtfertigen, dass gerade auch die Person, die in Rede steht, sie künftig verwirklichen wird. An die von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG geforderte Prognose dürfen dabei keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Die Prognose hat sich an dem Zweck des Gesetzes zu orientieren, die Risiken, die mit jedem Waffenbesitz ohnehin verbunden sind, nur bei solchen Personen hinzunehmen, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen (BVerwG, stRspr; vgl. etwa Urteil vom 30.09.2009 - 6 C 29.08 - Buchholz 402.5 WaffG Nr. 100 Rn. 17 m.w.N.). Ausreichend ist, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit hierfür besteht (BVerwG, Beschluss vom 31.01.2008 - 6 B 4.08 - juris Rn. 5). Die Prognose der Unzuverlässigkeit ist bei Berücksichtigung des strikt präventiven, auf die Umsetzung grundrechtlicher Schutzpflichten gerichteten Regelungskonzepts des Waffengesetzes nur dann nicht gerechtfertigt, wenn die Tatsachen, auf die sie gestützt ist, nach aller Lebenserfahrung kein plausibles Risiko dafür begründen, dass die in Rede stehende Person künftig Verhaltensweisen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG begehen wird (BVerwG, Urteil vom 28.01.2015 - 6 C 1/14 -, juris).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 a) und c) WaffG allein aufgrund der Mitgliedschaft in einer durch bestimmte Strukturmerkmale gekennzeichneten Rockergruppierung vorliegen. Die Anwendbarkeit von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG ist dabei nicht durch § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG, die eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit bei einer Mitgliedschaft in einem unanfechtbar verbotenen Verein begründen, gesperrt, da diese Vorschriften den Unzuverlässigkeitsbegriff erweitern und nicht einschränken wollen (BVerwG, Urteil vom 28.01.2015 a.a.O.).

2.1.2.1.1 Die Mitgliedschaft in dem Verein „Gremium MC Heidelberg“ dürfte nach diesen Maßstäben die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 a) und c) WaffG rechtfertigen, da die vom BVerwG aufgestellten Grundsätze, die den Fall eines Widerrufs von Waffenbesitzkarten eines Mitglieds der „Bandidos MC Regensburg“ betrafen, auf den vorliegenden Fall übertragbar sein dürften. Der Antragsteller dürfte sich demgegenüber zu Unrecht darauf berufen, dass der Gremium MC Heidelberg aufgrund anderer Strukturmerkmale nicht mit „Bandidos“ vergleichbar und nicht entsprechend strafrechtlich in Erscheinung getreten sei, da die Mehrzahl der in dem Strukturbericht des LKA aufgeführten Straftaten nicht durch Mitglieder des Gremium MC verübt worden seien.

Ausweislich des Strukturberichts des LKA weist der Gremium MC ähnliche Strukturmerkmale auf wie die „Bandidos“. Die beiden Mororadclubs werden gleichermaßen zu den „Outlaw Motorcycle Gangs“ und zu den 1 % - Clubs gezählt. Mitglieder solcher OMCGs, insbesondere der sogenannten 1%er-Rockergruppierungen (Hells Angels MC, Bandidos MC, Outlaws MC, Gremium MC und Mongols MC) bewegen sich in einem kriminellen Umfeld, in dem typische Delikte der Organisierten Kriminalität wie Aktivitäten im Rotlichtmilieu, Rauschgifthandel, Bedrohung oder Körperverletzung begangen werden (vgl. hierzu insgesamt: Bayerischer VGH, Urteil vom 10.10.2013 - 21 BV 12.1280 -, juris, OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 27.11.2015 - 7 B 10844/15.OVG -, GA S. 55 ff.; VG Osnabrück, Beschluss vom 08.02.2016 - 6 B 56/15 -, juris). Aus einer „Informationsschrift für potentielle Anwärter“ geht hervor, dass der Gremium MC auch nach seinem eigenen Selbstverständnis ein sogenannter Einprozenter-Club mit Bereitschaft zur Gewalt ist. Das Tragen des 1%-Zeichens ist dabei nur „Vollmitgliedern“ erlaubt.

Für den Gremium MC gilt zudem nach dem Strukturbericht wie für die „Bandidos“ ein strenger Ehrenkodex („uneingeschränktes Einstehen für Clubkameraden“) mit einem starken Maß innerer Verbundenheit. Das schließt auch das Überwinden der geltenden Gesetze ein („Ablehnung gesellschaftlicher Normen und Regeln“). Im Falle des Attackierens eines einzelnen Mitglieds werde dieses von allen Mitgliedern gerächt. Es handele sich bei ihnen um eine gut organisierte Einheit, von der eine potentielle Gefahr ausgehe, und die auf jede Konfrontation vorbereitet sei. Aus dem Bericht geht weiter hervor, dass der Gremium MC im Jahr 2012 ein Securitykonzept zum Schutz vor Angriffsfällen entwickelt hat, wozu u.a. „angemessenes Security-Equipment“ und „überlegte Verteidigungsmaßnahmen“ gehören. Die Durchsetzungsfähigkeit und die Steigerung des Respekts sei durch klare einheitliche Linie und schnelle Aktionen zu erreichen. Einen Drang zur Ausdehnung oder jedenfalls zur Erhaltung ihrer Einfluss- und Machtsphäre und die darin begründete Tendenz zur gewaltsamen Austragung von Konflikten mit anderen Gruppierungen geht aus den Grundpfeilern dieses Securitykonzeptes deutlich hervor. Aufgrund dieses Selbstverständnisses des Gremium MC kann es gleichermaßen wie bei den „Bandidos“ zu szenetypischen Rivalitäten und Konflikten mit anderen Rockergruppierungen kommen (vgl. zur möglichen Unzuverlässigkeit aufgrund eines Näheverhältnisses zum Gremium MC bereits VG Bayreuth, Beschluss vom 10.10.2012 - B 1 S 12.648 -, juris Rn. 25).

Diese Strukturmerkmale werden zudem durch das Verbot des Regionalverbandes Sachsen/Brandenburg und der ihm untergeordneten vier Chapter bestätigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.01.2016 - 1 A 3/15 -, juris). Die genannten Chapter wurden wegen einer schweren Straftat (versuchter Mord), bei der es sich um eine Clubangelegenheit gehandelt habe (Vergeltung eines Mordversuchs zum Nachteil eines Mitglieds des Gremium MC), verboten. Das BVerwG führte dabei aus, dass wenige Tage nach der Tat Mitglieder der verbotenen Chapter sich am Tatort getroffen und gemeinschaftlich Präsenz gezeigt hätten. Ausweislich eines vom BVerwG vernommenen Zeugen sei bei derartigen Präsenzzeigen regelmäßig mit schweren Gewalttaten zu rechnen, wenn hierbei Mitglieder verfeindeter Rockerorganisationen angetroffen werden würden. Die bei der Tat beteiligten Vereinsmitglieder seien anschließend für ihre Mitwirkung durch Beförderungen und die Verleihung des „No mercy-Patch“, das Personen erhalten, die für den Club - insbesondere gegenüber einem verfeindeten

Motorradclubs - einen Menschen getötet oder schwer verletzt haben, belohnt worden (vgl. BVerwG vom 07.01.2016, a.a.O., juris, Rn. 51 f.).

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die hieraus unzweifelhaft folgende strukturelle Gewaltbereitschaft der nunmehr verbotenen Teile des Gremium MC im Fall der baden-württembergischen Chapter zu verneinen sein soll. Zwar ist die dem Vereinsverbot zugrundeliegende Straftat nicht von Mitgliedern des Chapter Heidelberg verübt worden, gegen den deshalb auch kein Vereinsverbot ausgesprochen wurde. Gleichwohl lassen sich die in dem Urteil des BVerwG festgestellten Strukturmerkmale gleichermaßen auch auf das Chapter Heidelberg übertragen, da das Chapter eng in die bundesweite Struktur des Gremium MC Germany eingebunden ist. Dass das Chapter Heidelberg von den Ansichten des Gremium MC Germany abweichen würde, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist diesbezüglich auch auf die eigene Homepage des Motorradclubs zu verweisen, wonach das Chapter Heidelberg eine „no toleranz“-Haltung verfolgt (<http://www.gremium-heidelberg.de/home.html>, letzter Abruf 03.03.2016) und sich von den verbotenen Chapters auch nicht distanziert hat. Bei einer Gesamtbetrachtung der genannten Erkenntnisse lässt sich folglich vorliegend von der Mitgliedschaft im Gremium MC auf die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit seiner Mitglieder schließen.

2.1.2.1.2 Der Antragsteller dürfte nach summarischer Prüfung auch Mitglied des Gremium MC Heidelberg sein. Der Antragsteller wird in der Liste des LKA als „Full-member“ geführt. Soweit der Antragsteller rügt, dass in den Verwaltungsakten keine vollständigen Mitgliedslisten enthalten sind, wird damit die Mitgliedschaft seiner Person nicht in Frage gestellt. Im Übrigen macht er nur geltend, dass sich seine Mitgliedschaft aus der Akte nicht nachvollziehbar ergebe, nicht aber, dass er kein Mitglied des Gremium MC Heidelberg sei.

2.1.2.1.3 Auch die weiteren Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WaffG dürfen vorliegen. Der Antragsteller ist als „Erwerbwilliger“ im Sinne der Vorschrift zu qualifizieren. Dafür ist nicht erforderlich, dass der Erwerb aktuell gewollt oder jedenfalls in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Als erwerbwillig ist vielmehr bereits dann eine Person anzusehen, bei der die durch Tatsachen gerechtfertigte Erwartung im Sinne der allgemeinen Besorgnis besteht, sie werde im Zeitraum voraussichtlich fort-

bestehender Unzuverlässigkeit in den Besitz von Waffen oder Munition gelangen wollen (vgl. Hamburgisches OVG, Urteil vom 11.01.2011 - 3 Bf 197/09 -, juris, Rn. 36 f.). Aufgrund der Mitgliedschaft des Antragstellers im Gremium MC besteht vorliegend ebenfalls diese allgemeine Besorgnis. Vor dem Hintergrund des oben genannten Selbstverständnisses des Gremiums MC kann ein Mitglied insbesondere bei Auseinandersetzungen mit verfeindeten Rockergruppierungen in den Besitz von Waffen oder Munition gelangen wollen. Ausweislich des Schreibens des Polizeipräsidiums Mannheim vom 31.07.2015 werden hierbei gerade auch erlaubnisfreie Gegenstände häufig eingesetzt.

2.1.2.1.4 Das Verbot erweist sich nach summarischer Prüfung auch als verhältnismäßig und ermessensfehlerfrei. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere dürfte es nicht ausreichen, die Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit allein auf die Fälle des beabsichtigten Erwerbs eines Waffenscheins zu beschränken, da das Waffenbesitzverbot nach § 41 Abs. 1 WaffG andere Gegenstände umfasst. Umgekehrt dürfte der Eingriff nach § 41 Abs. 1 WaffG sogar weniger schwer wiegen, da dem Antragsteller gegenüber dem Widerruf eines Waffenscheins keine bereits erworbene Rechtsposition entzogen wird. Der Antragsteller hat zudem vorgetragen, er würde keine entsprechenden Gegenstände besitzen.

2.1.2.2 Das Verbot nach § 41 Abs. 2 WaffG dürfte ebenfalls rechtmäßig sein.

Danach kann jemandem der Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, untersagt werden, soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Umgang mit diesen Gegenständen geboten ist. § 41 Abs. 2 WaffG erlaubt auch die Verhängung eines Besitzverbots zu einem Zeitpunkt, zu dem der Verbotsadressat noch eine erlaubnispflichtige Waffe im Besitz hat. Der zukünftige Besitz ist folglich gleichermaßen umfasst wie der bereits begründete Besitz. Das Besitzverbot ist dann zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit geboten, wenn eine gewisse Gefährlichkeit des (zukünftigen) Waffenbesitzers besteht, was regelmäßig auch dann der Fall ist, wenn ihm die persönliche Zuverlässigkeit fehlt. § 41 Abs. 2 WaffG umfasst damit sowohl objektbezogene als auch personenbezogene Untersagungsgründe (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.08.2012 - 6 C 30/11 -, juris Rn. 33 ff.). Die bereits festgestellte Unzuverlässigkeit des Antragstellers erlaubt

daher auch Maßnahmen nach § 41 Abs. 2 WaffG. Die Verbotsverfügung dürfte auch insoweit verhältnismäßig sein. Um die von gewaltbereiten Rockergruppierungen ausgehenden Gefahren effektiv zu reduzieren, ist auch die Untersagung nach § 41 Abs. 2 WaffG notwendig.

2.2 Das Vollzugsinteresse des Antragsgegners überwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Während der Antragsteller - auch wegen seines Vortrags, keine entsprechenden Waffen zu besitzen oder erwerben zu wollen - nicht erheblich in seiner Lebensführung eingeschränkt wird, fällt demgegenüber für das Vollzugsinteresse der Schutz der Allgemeinheit erheblich ins Gewicht (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 27.11.2015 - 7 B 10844/15.OVG -, sogar für den Fall der offenen Erfolgsaussichten in der Hauptsache). Dass ein geringeres Interesse an dem Vollzug des Waffenbesitzverbots nach § 41 Abs. 1 und 2 WaffG bestehen sollte als an dem Vollzug des Widerrufs einer Waffenbesitzkarte, ist nicht erkennbar, da der jeweilige Maßstab für die behördliche Verfügung die Unzuverlässigkeit der betroffenen Person ist. Es besteht gleichermaßen ein Interesse daran, dass unzuverlässige Personen vorläufig Waffen, die sie aufgrund einer Waffenbesitzkarte besitzen, bis zum Abschluss des behördlichen und gerichtlichen Verfahrens abgeben, wie auch daran, dass erlaubnisfreie Waffen den genannten Personen nicht mehr zur Verfügung stehen. In Anbetracht der erheblichen Gefahren, die von Waffen und Munition für hochrangige Rechtsgüter ausgehen, braucht ein Restrisiko nicht hingenommen zu werden (st.Rspr., vgl. etwa Bayerischer VGH, Beschluss vom 23.11.2015 - 21 CS 15.2130 -, Rn. 22, juris)

Dem Überwiegen des Vollzugsinteresses steht auch nicht der Zeitraum zwischen dem Urteil des BVerwG und dem Erlass der streitgegenständlichen Verfügung entgegen. Zum einen beruft sich der Antragsteller hier auf einen Zeitraum von nur etwa einem halben Jahr, innerhalb dessen der Antragsgegner die zu der Verfügung führenden Ermittlungen durchführen musste. Zum anderen berührt dieser Ablauf die zum jetzigen Zeitpunkt bestehende Dringlichkeit des Vollzugs der Verfügung, die sich allein aus der dargestellten Interessenabwägung ergibt, nicht.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

4. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG. Der Antragsgegner hat nach § 41 Abs. 1 und 2 WaffG ein einheitliches Verbot des Erwerbs und Besitzes von Waffen ausgesprochen, sodass der Streitwert im vorläufigen Rechtsschutzverfahren in Höhe des halben Auffangstreitwerts anzusetzen ist.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe **B e s c h w e r d e** eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht.

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses ist die Beschwerde zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO i.V.m. § 67 Abs. 4 Satz 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5 GKG verwiesen.

XXX

XXX

XXX